

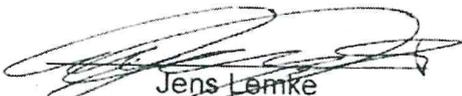
Dringlichkeitsentscheidung
gem. § 60 Abs. 1, Satz 2 Gemeindeordnung NW

zur

Wiederbesetzung der Stelle 10/3

Gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in ihrer derzeit geltenden Fassung wird folgender Beschluss gefasst:

Der Rat stimmt der Wiederbesetzung der Stelle 10/3 -Sachbearbeitung Zentrale Verwaltungsdienste/Technikunterstützte Informationsarbeit- zu.



Jens Lemke
Stadtverordneter

Bernd Stracke
Stadtverordneter

Meike Lukat
Stadtverordnete

Petra Lerch
Stadtverordnete

Michael Ruppert
Stadtverordneter

Ulrich Schwierzke
Stadtverordneter

Begründung

Aufgrund der Vorlage 10/117/2017 wurde die Wiederbesetzung der Stelle 10/12 mit einem Stellenanteil von 1,0 (bisher 0,8) und in diesem Zusammenhang die Reduzierung des Stellenanteils der Stelle 10/3 von 1,0 auf 0,8 beschlossen. Die Stelle 10/12 befindet sich aufgrund des Ratsbeschlusses aktuell in der Ausschreibung.

In der Vorlage wurde u.a. bereits darauf verwiesen, dass die Stelle 10/3 durch einen bevorstehenden Stellenwechsel ebenfalls vakant werden wird und aufgrund der beschriebenen klassischen Verwaltungsaufgaben zunächst intern ausgeschrieben werden sollte. Diese interne Ausschreibung ist zwischenzeitlich erfolgt, die Bewerbungsfrist endete am 30.06.2017. Entgegen der ursprünglichen Vermutung hat sich kein/e intern/e Mitarbeiter/in beworben, so dass die Stelle intern nicht besetzt werden kann und dementsprechend extern ausgeschrieben und besetzt werden muss.

Bei Nichtwiederbesetzung der Stelle 10/3 können die Schwerpunktaufgaben

- Bearbeitung von Dienstaufsichtsbeschwerden
- Abwicklung des Haushalts- und Rechnungswesens, Haushaltsplanung und Finanzcontrolling der Haupt- und Organisationsabteilung
- Versicherungs- und Vertragsangelegenheiten
- Mitwirkung bei Organisationsuntersuchungen sowie in Projekt- und Arbeitsgruppen
- Beschaffungen Gesamtverwaltung und Einsatz von Möbeln in den Fachämtern
- Vertretung der Abteilungsleitung in Abwesenheit
- Koordinierung der Schulungen MS-Officeprodukte
- Digitalisierung der Raumorganisation

nicht mehr wahrgenommen werden. Dies hätte Auswirkung auf alle Organisationseinheiten in der Verwaltung und würde deren Arbeitsfähigkeit erheblich einschränken. Andere Personalressourcen stehen für diese Aufgabenerledigung nicht zur Verfügung, so dass die Aufhebung der Wiederbesetzungssperre beschlossen werden muss. Da dieser Beschluss im Rahmen des normalen Sitzungszyklus frühestens zum 17.10.2017 herbeigeführt werden könnte, ist eine entsprechende Dringlichkeitsentscheidung nach § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW geboten.